

Beitragsordnung ab dem Jahr 2024: des Schützenverein Querum von 1874 e.V.

§ 1 Grundsatz:

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. (Lediglich ein Handout für das Präsidium)
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse:

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge:

1. Beitragstabelle:

	Aufnahme- gebühr	Jahresbeitrag	Arbeitseinsatz Gemäß Satzung §11 18-65 Jahre	Schießaufsicht Nur für Feuerschützen über 18 Jahren, nach bestandener Sachkundeprüfung
Erwachsene	100 €	150 €	4 Stunden pro Jahr	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr
Kinder und Jugendliche (Personen unter 18 Jahren)	30 €	80 €	---	---
Schüler, Studenten, FWDler, Auszubildende (Personen über 18 Jahren) (nur bei Nachweis)	30 €	80 €	4 Stunden pro Jahr	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr
Familien (max. 2 Erwachsene und min. 1 Kind bis max. 2 Kinder unter 18 Jahren)	100 €	230 €	4 Stunden pro Jahr je Erwachsenes Mitglied	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr je Erwachsenes Mitglied
Ermäßigter Beitrag Härtefallregelung (nur nach Vorstandsbeschluss)	min. 30 €	min. 80 €	4 Stunden pro Jahr, Abweichend nach Vereinbarung	bis zu 4x 2 Stunden pro Jahr Abweichend nach Vereinbarung
Schrankmiete		20 €		
Ersatzleistung Arbeitseinsatz			20 € pro Stunde	
Ersatzleistung Schießaufsicht				20 € pro Stunde

2. Die Beiträge sind gemäß Satzung zum 31. März eines jeden Jahres ohne Rechnung Fällig.
3. Die Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden und Schießaufsichten sind zum 1. Januar des Folgejahres ohne Rechnung Fällig. Der Nachweis über die geleisteten Stunden liegt in der Verantwortung des Mitgliedes.
4. Der Verein erhebt einmalig, bei Eintritt in den Verein, einen Pfand für Ersatzleistungen. Dieser entspricht 4 Stundensätzen der zum Eintritt gültigen Ersatzleistung. Bei Austritt aus dem Verein wird das geleistete Pfand zum Ende der Mitgliedschaft zurückgezahlt, sofern keine weiteren Forderungen gegenüber dem Mitglied offen sind.
Bei Mitgliedern, die als nicht Arbeitspflichtig in den Verein eingetreten sind, wird dieses Pfand in dem Jahr nach Erreichen der Arbeitspflicht eingefordert.
5. Die Beiträge für den Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), den Niedersächsischen Sportschützenverband e. V. (NSSV), den Kreisschützenverband Braunschweig e. V. (KSV BS), des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB), des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB), des Stadtsportbundes e. V. (SSB), sowie für den Versicherungsschutz sind in dem Jahresbeitrag enthalten.
6. Bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge des laufenden Jahres, sowie eventuell ausstehende Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze oder Schießaufsichten des vergangenen Jahres, im Februar jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht.

§ 4 Gebühren:

1. Anfallende Kosten für Rücklastschriften sowie Porto gehen zu Lasten des Säumigen.
2. Für die Nutzung der Schießstände ist von Nichtmitgliedern pro Tag und Person eine Gastschützengebühr in Höhe von 5 € an den Verein zu entrichten.

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung nach dem BDSG und der DSGVO

Erklärende Person:

Nachname	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
e-Mail	Mitgliedsnummer (falls bekannt)

- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. folgende meiner persönlichen Daten, nämlich **Vorname, Nachname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Kontaktdaten** sowie **Lichtbilder** für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Wettkämpfen **erhebt, verarbeitet, nutzt, speichert** und **übermittelt**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. folgende meiner persönlichen Daten, nämlich **Vorname, Nachname** und **Geburtsdatum** im Rahmen einer, im Schützenheim öffentlich ausgehängten Geburtstagsliste **erhebt, verarbeitet, speichert** und **veröffentlicht**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. mir auf elektronischem Weg (e-Mail) unaufgefordert Informationen zum Vereinsleben und Aktivitäten zusenden darf.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. mir Einladungen die der Schriftform bedürfen ausschließlich auf elektronischem Weg (e-Mail) zusenden darf.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. meine **Bankdaten** zum Zwecke des Beitragseinzugs **erhebt, verarbeitet, nutzt** und **speichert** und an die Braunschweigische Landessparkasse **weiterleitet**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. meine personenbezogene Daten (**Vorname, Nachname, Alter, Sportliche Ergebnisse**) im Zusammenhang mit sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände **veröffentlicht** und an lokale, regionale und überregionale Printmedien **übermittelt**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. oder eine von Ihm beauftragte Person **Bild und Tonaufzeichnungen** von mir, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der zeitgeschichtlichen Dokumentation, **anfertigt, verarbeitet, nutzt** und **speichert**. Im Falle einer Veröffentlichung werden zusätzlich einzelne Einwilligungserklärungen angefordert.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das ich die Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung und das Merkblatt gelesen habe und damit einverstanden bin.
Die Abgabe dieser Erklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit gegenüber dem Schützenverein Querum v. 1874 e.V. schriftlich widerrufen werden.
Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Datum Ort	Unterschrift
-----------	--------------

Bei Minderjährigen Mitgliedern ist die Einwilligung nur mit Zusätzlicher Einwilligung aller Sorgeberechtigten gültig.

Zusatzblatt zur Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung nach dem BDSG und der DSGVO

Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten

Daten des Kindes:

Nachname Vorname

Daten des Sorgeberechtigten:

Nachname Vorname

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. folgende persönlichen Daten meines Kindes, nämlich **Vorname, Nachname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Kontaktdaten** sowie **Lichtbilder** für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Wettkämpfen **erhebt, verarbeitet, nutzt, speichert und übermittelt**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. folgende persönlichen Daten meines Kindes, nämlich **Vorname, Nachname** und **Geburtsdatum** im Rahmen einer, im Schützenheim öffentlich ausgehängten Geburtstagsliste **erhebt, verarbeitet, speichert und veröffentlicht**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. meinem Kind auf elektronischem Weg (e-Mail) unaufgefordert Informationen zum Vereinsleben und Aktivitäten zusenden darf.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. meinem Kind Einladungen die der Schriftform bedürfen ausschließlich auf elektronischem Weg (e-Mail) zusenden darf.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. die **Bankdaten** meines Kindes zum Zwecke des Beitragseinzugs **erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert** und an die Braunschweigische Landessparkasse **weiterleitet**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. personenbezogene Daten meines Kindes (**Vorname, Nachname, Alter, Sportliche Ergebnisse**) im Zusammenhang mit sportlichen und gesellschaftlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände **veröffentlicht** und an lokale, regionale und überregionale Printmedien **übermittelt**.
- ☐ Ich willige ein, dass der Schützenverein Querum v. 1874 e.V. oder eine von Ihm beauftragte Person **Bild und Tonaufzeichnungen** von meinem Kind, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der zeitgeschichtlichen Dokumentation, **anfertigt, verarbeitet, nutzt und speichert**.
Im Falle einer Veröffentlichung werden zusätzlich einzelne Einwilligungserklärungen angefordert.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das ich die Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung und das Merkblatt gelesen habe und damit einverstanden bin.
Die Abgabe dieser Erklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit gegenüber dem Schützenverein Querum v. 1874 e.V. schriftlich widerrufen werden.
Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Datum Ort

Unterschrift

Gesamtzahl aller
Sorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten in einem eigenen Zusatzblatt zu erfolgen.

Merkblatt zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Schützenverein Querum v. 1874 e.V., Feuerbergweg 11, 38108 Braunschweig,
Gesetzlich vertreten durch den Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Vizepräsidenten
oder der Präsident bzw. Vizepräsident. gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister oder
Geschäftsführer oder Schießsportleiter.

2. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).
Dieses schließt Ehrungen durch langjährige Mitgliedschaft ein.

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme an Wettkämpfen oder Lehrgängen der Kreis-, Landes- und Sportverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Betrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnete Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

Des Weiteren werden Personenbezogene Daten im Rahmen einer Schießkladde erhoben, verarbeitet, gespeichert und bei Bedarf auch an die entsprechenden Behörden übermittelt.

Personenbezogene Daten werden auf Grund des WaffG § 27 erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls der entsprechenden Behörde zur Verfügung gestellt.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die an Wettkämpfen oder Lehrgängen teilnehmen, werden an Kreis-, Landes- und Sportverbände weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Braunschweigische Landessparkasse weitergeleitet.

5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen für diese Zeit vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Bild und Tonaufnahmen, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden nach Beendigung der Mitgliedschaft binnen 3 Monaten gelöscht / vernichtet.

6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzuändern oder widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Eintrittserklärung

Name: Vorname:
Straße: Geboren am:
PLZ: Geburtsort:
Wohnort: Staatsangehörigkeit:
Telefon: Beruf:
Mobil: Eintritt Verein / DSB:
E-Mail:

Können wir die Vereinspost per E-Mail senden? Ja / Nein ☐

Bitte auf der DSGVO-Erklärung nochmal gesondert ankreuzen,
ob wir Vereinspost/Einladungen auf dem elektronischen Weg zusenden dürfen.

Einzugsermächtigung

Beiträge und Ersatzleistungen werden immer im Februar jeden Jahres eingezogen,
Barzahler überweisen den Beitrag und die Ersatzleistungen im Februar jeden Jahres.

Der Schützenverein Querum ist ermächtigt, bis auf Widerruf, den Jahresbeitrag und die
Ersatzleistung (für Arbeitseinsatz und Schießaufsicht) des vergangenen Kalenderjahres von
meinem Konto abzubuchen.

Name: Vorname:

Bankdaten: BIC: IBAN:

***Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Satzung/Datenschutzhinweise/
Beitragsordnung des Schützenverein Querum an.***

In die Satzung kann von der Homepage eingesehen werden.

Die DSGVO-Erklärung bitte unterschrieben zurück geben.

Datum / Unterschrift

Angenommen von

Vereinsatzung

des Schützenvereins Querum von 1874 e. V.

Ersetzt die Satzung vom 9. März 2018

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Querum von 1874 e. V.“ (nachfolgend Verein genannt). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. Band IX Blatt 83 Nr. 1081 eingetragen und hat seinen Sitz in Braunschweig-Querum. Der Verein ist eine Gliederung des Kreisschützenverbandes Braunschweig e.V. (KSV BS), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), sowie des Stadtsportbundes (SSB), des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) und des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB).

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln.
- b) Die Förderung des Schützenbrauchtums und der sportlichen Breitenarbeit.
- c) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen.
- e) Die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen unter Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet. Die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Vereines.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke,“ der Abgabenordnung.

noch § 3

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registrierungsgericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein ist zuständig für:
 - a) Die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
 - b) die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem DSB, dem NSSV und dem KSV BS vorbehalten ist,
 - c) die Veranstaltung von Vereinsmeisterschaften sowie Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
 - d) die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den KSV BS zum NSSV und DSB und über den SSB zum LSB und DSB erwerben und erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im KSV BS, NSSV, DschüB, SSB, LSB und DSB.

5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereiches alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht zur Beschlussfassung durch den KSV BS, NSSV, DschüB, SSB, LSB oder DSB vorbehalten sind.
6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV BS und SSB anzuzeigen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des KSV BS, NSSV, DschüB, SSB, LSB und DSB.
7. Der Verein erkennt - im gegenseitigem Interesse - ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes der übergeordneten Verbände an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem KSV BS und dem SSB unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Mitglieder über 16 Jahre
 - b) Mitglieder unter 16 Jahre (nicht stimmberechtigt)
 - c) Ehrenmitglieder

1. Satz entfällt Zur Aufnahme bedarf es der schriftlichen Anmeldung. Dieser Anmeldung hat eine mehrmalige Teilnahme an den Übungsabenden vorauszugehen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit die Hauptversammlung. Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung an. Außerdem werden die Vorschriften des KSV BS, NSSV, DschüB, SSB, LSB und DSB, sowie das Vereinsrecht des BGB anerkannt.

Die Ehrenmitgliedschaft wird nach 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit verliehen, oder kann bei besonderen Verdiensten für den Verein verliehen werden. In diesem Falle muss bei Abstimmung die einfache Mehrheit einer ordentlichen Versammlung vorliegen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiches Recht an den Einrichtungen des Vereins und können an allen Veranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden, in gleicher Weise teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen, die Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereins erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn rückständige Vereinsbeiträge nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit bezahlt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Betroffenen und auf einfachen Mehrheitsbeschluss einer ordentlich einberufenen Versammlung, wenn nicht § 16 in Anwendung kommt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom KSV BS, NSSV, DschüB, SSB, LSB und DSB gesetzte Recht zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt des DschüB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des KSV BS, NSSV, DschüB, SSB, LSB, DSB und des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen. Die Mitglieder erkennen das Recht der vorgenannten Verbände an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderung der persönlichen Daten, dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Beitrag ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht (ausschließlich Todesfall) voll zu entrichten. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 10

Beiträge

1. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Das Präsidium sollte nicht gezahlte Beiträge auf Kosten der Säumigen anmahnen bzw. einklagen.
2. 1. Satz entfällt Neue Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird ebenfalls von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11

Arbeitseinsatz

1. Der Arbeitseinsatz in Stunden sowie die Ersatzleistung in €/Std., werden von der Hauptversammlung für das laufende Jahr neu festgelegt. Nicht geleistete Arbeitsstunden bzw. nicht erbrachte Ersatzleistungen werden im Folgejahr wie säumiger Beitrag behandelt (s. § 10)
2. Arbeitspflichtig sind: Alle Mitglieder im Folgejahr, nach Vollendung des 17. Lebensjahres, bis zum Jahresende, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Das geschäftsführende Präsidium gem. § 13
- b) Dem Gesamtpräsidium gem. § 14
- c) Die Hauptversammlung gem. § 17
- d) Das Ehrengericht gem. § 16
- e) Die Kassenprüfer gem. § 15

§ 13

Das geschäftsführende Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus,

- a) dem /der Präsidenten /-in
- b) dem /der Vizepräsidenten /-in
- c) dem /der Geschäftsführer /-in
- d) dem /der Schatzmeister /-in

- e) dem/der Schießsportleiter /-in

Es vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich der Präsident in Gemeinschaft mit dem Vizepräsidenten oder der Präsident, bzw. Vizepräsident gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister oder Geschäftsführer oder Schießsportleiter. Das geschäftsführende Präsidium kann zu seiner Unterstützung weitere Mitarbeiter bestimmen und ihren Aufgabenkreis festlegen. Diese Mitarbeiter können zu den Präsidiumssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden.

§ 14

Das Gesamtpräsidium

1. Das Gesamtpräsidium besteht aus,
 - a) dem / der Präsidenten /-in
 - b) dem / der Vizepräsidenten /-in
 - c) dem / der Geschäftsführer /-in
 - d) dem / der stellvertr. Geschäftsführer /-in
 - e) dem /der Schatzmeister /-in
 - f) dem /der stellvertr. Schatzmeister /-in
 - g) dem /der Schießsportleiter /-in
 - h) dem /der Bogenwart der Bogengruppe /-in
 - i) dem /der 1.stellvertr. Schießsportleiter /-in
 - j) dem /der 2. stellvertr. Schießsportleiter /-in
 - k) dem / der Jugendwart /-in
 - l) dem /der Damenwart /-in
 - m) dem /der 3. stellvertr. Schießsportleiter /-in
2. Das Gesamtpräsidium wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt unabhängig vom Fristablauf bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtpräsidiums vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung ein entsprechendes Ersatzmitglied mit den Aufgaben zu betrauen.
4. Über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, das vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Die Neuwahl der in Ziffer 1 genannten Mitglieder des Gesamtpräsidiums geschieht in folgendem Rhythmus:
 - a) In den Jahren mit ungerader Jahresendzahl werden gewählt:
 - der / die Präsident /-in
 - der / die Geschäftsführer /-in
 - der / die stellvertr. Schatzmeister /-in
 - der / die Schießsportleiter /-in
 - der / die Bogengruppe /-in
 - der / die Jugendwart /-in
 - der / die 1. stellvertr. Schießsportleiter /-in
 - b) In den Jahren mit gerader Jahresendzahl werden alle unter a) nicht erwähnten Mitglieder des Gesamtpräsidiums gewählt, nämlich
 - der / die Vizepräsident /-in
 - der / die stellvertr. Geschäftsführer /-in

der / die Schatzmeister /-in
der / die Schießsportleiter /-in
der / die 2.stellvertr.Schießsportleiter/-in
der / die 3. stellvertr. Schießsportleiter /-in
der / die Damenwart /-in

6. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Kassenprüfer

Der Verein hat 2 Kassenprüfer. Jeder Kassenprüfer wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, und zwar durch die Hauptversammlung. Grundsätzlich darf ein Kassenprüfer dieses Amt nicht länger als 2 Jahre hintereinander bekleiden. Die Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber der Hauptversammlung zu berichten.

§ 16

Das Ehrengericht

Das Ehrengericht, dass bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder bei Verstößen gegen die Vereinssatzungen angerufen werden kann, besteht aus 5 über 30 Jahre alten Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen keine Ämter im Verein bekleiden und nicht von ihm besoldet werden. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ehrengerichtes sind endgültig. Wiederwahl ist möglich.

Nach 2 Terminen ohne Beschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit eine Mitgliederversammlung.

§ 17

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt und wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, geleitet. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, bekanntgegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium hat bei jeder Hauptversammlung einen Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 18

Außerordentliche Versammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder erfolgen.
2. Das Präsidium muss eine Versammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe gewünscht wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 19

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss von 3/4 der Mitglieder in der Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Das nach Auflösung des oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt der Stadt Braunschweig zu, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, ggfs. für einen gemeinnützig anerkannten Nachfolgeverein des SV Querum von 1874 e.V.

In Zweifelsfällen sind entsprechende §§ des B.G.B. über das Vereinsrecht anzuwenden.

Anmerkung:

Zurzeit besteht für alle Mitglieder gesetzlich ausreichender Versicherungsschutz durch Zugehörigkeit zum Deutschen Schützenbund.

Braunschweig. 03. Februar 2023

Legende:

KSV BS	Kreisschützenverband Braunschweig
NSSV	Niedersächsischer Sportschützenverband
DSB	Deutscher Schützenbund
SSB	Stadtsportbund
LSB	Landessportbund Niedersachsen
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund